

Shakespeare-Porträte.

Nicht weniger als vier Bildnisse, die alle den Anspruch darauf erheben, die Züge Shakespeares wiederzugeben, werden in der nächsten Zeit aus dem Nachlaß der Baronin Burdett-Scotts in London versteigert.

Das wichtigste ist das sogenannte „Lumley-Bildnis“, das seinen Namen nach dem im Jahre 1609 verstorbenen Lord Lumley trägt, in dessen Besitz es sich befunden haben soll. Wenn dies nachzuweisen wäre, so würde es das einzige erhaltene Bildnis des Dichters sein, das mit Sicherheit aus seiner Zeit stammt. Wie aber in der „Times“ Herr M. H. Spielmann ausführt, der die vier Bildnisse eingehend untersucht hat, ist dieser Nachweis nicht zu erbringen. Auch sprechen stilistische Gründe gegen das dem Gemälde zugeschriebene Alter. Die darauf dargestellte Persönlichkeit ähnelt in hohem Grade dem sogenannten „Chandos“-Porträt, so daß Spielmann vermutet, die beiden Bilder stellen die nämliche Person, nicht aber Shakespeare dar.

Lebhaft umstritten ist ein zweites, „Felton“ benanntes Bildnis, dessen Alter und Echtheit an und für sich unzweifelhaft sind, obwohl eine nicht mehr zu entziffernde Inschrift vielleicht eine spätere Zutat bedeutet. Dieses Gemälde diente einer berühmten Fälschung eines Kupferstechers gegen Ende des 18. Jahrhunderts, als es zum erstenmal auftauchte, zur Grundlage.

Die beiden anderen Bildnisse lehnt Spielmann durchaus ab. Ihre Herkunft ist unbekannt. Das nach „Burdett Scott“ benannte Bild, vermutlich das Werk eines deutschen oder niederländischen Meisters, ist nach der eingehend begründeten Ansicht des Kritikers vor Shakespeares Zeit entstanden; das sehr geschickt aufgemalte Wappen des Dichters muß eine spätere Zutat sein. Endlich besaß die Baronin Burdett-Scotts das schönste einer Gruppe von Bildnissen, die man dem italienischen Meister Zuccaro zuzusprechen pflegt, der um 1574 nach England kam, als Shakespeare erst zehn Jahre alt war, und schon bald darauf nach Florenz zurückberufen wurde. Er kann daher unmöglich den Dichter als etwa Dreißigjährigen gemalt haben.

Spielmann läßt die Frage nach dem Meister dieses Bildes offen, doch weist er nach, daß der Porträtierte kaum Shakespeare sein kann. Es sprechen sowohl die bekannten Züge der echten Porträte als auch das Kostüm der Figur dagegen; die Attribution wird übrigens durch keinerlei Dokumente unterstützt und geht auf eine willkürliche Benennung des früheren Besitzers des Gemäldes zurück. Trotzdem ist anzunehmen, daß sich im Auktionsraum ein lebhafter Kampf um den Besitz dieser Werke abspielen wird, da Shakespeare-Porträte sehr selten auf dem Markt erscheinen.

Wilhelm v. Bodes Bibliothek.

Am 29. November und den folgenden Tagen erfolgt bei Rudolph Lepke in Berlin die Versteigerung des ersten Teiles der Bibliothek Wilhelm v. Bodes. Was den Gelehrten veranlaßt, sich seiner Bibliothek zu entäußern, darüber spricht er sich in dem Vorwort zum Katalog aus, das ein Zeichen von unserer Zeiten Schande ist, und darum hier wörtlich Platz finden soll.

Es lautet: Einem Gelehrten kann kaum ein härterer Schlag treffen, als der Zwang, seine Bibliothek zu veräußern. Ich bin zur Abgabe des größten Teiles meiner Bibliothek gezwungen durch die Notlage, in die mich unser wirtschaftlicher Niedergang seit dem Zusammenbruche nach dem Kriege gebracht hat. In der bescheidenen Villa, die ich mir vor 36 Jahren erbaut hatte und seither mit meiner Familie bewohnte, mußte ich auf Verlangen des Wohnungsamtes mehrere Zimmer abgeben. Wenn ich mein Haus nicht gänzlich umbauen und dafür mehrere hunderttausend Mark ausgeben wollte, wäre dies nur in der Weise möglich gewesen, daß meine Bibliothek und mein Arbeitszimmer in zwei verschiedene Stockwerke gelegt worden wäre, bei

meinem Alter und einem chronischen Venenleiden, eine Unmöglichkeit! So mußte ich mich entschließen, vom größeren Teil meiner Bibliothek, namentlich von den meisten großen Prachtkatalogen und Zeitschriften, mich zu trennen und mich auf meine Handbibliothek zu beschränken, soweit sie in meinem Arbeitszimmer Platz finden konnte. Besonders schwer wird es mir, eine Anzahl mir verehrter Werke und die zahlreichen, wertvollen Separatdrucke von Kollegen und Bekannten, mit zur Versteigerung zu geben. Aber bei meinem hohen Alter, und da ich im Museumsdienst, namentlich seit mehr als einem Jahrzehnt durch den Kampf um die Ausführung der Museumsbauten verbracht bin, so werden diese Arbeiten in der Hand jüngerer Kollegen bessere Dienste tun, als bei mir, der ich zwar das Bedürfnis nach wissenschaftlicher Betätigung gottlob noch im vollem Maße empfinde, aber bei meiner Unbeweglichkeit zu sehr auf das Durch- und Umarbeiten älterer Publikationen beschränkt bin. Wer weiß, wie bald auch der Rest meiner Bibliothek, der mir jetzt noch bleibt, denselben Weg gehen wird.“

Der Katalog umfaßt im ganzen 1356 Nummern.

Einfuhr von Kunstgegenständen in die Schweiz.

Die neuen am 25. Juli in Kraft getretenen Bestimmungen betreffend die Einfuhr von Kunstgegenständen in die Schweiz, lauten:

Art. 1. Die Einfuhr der unter nachstehende Zolltarifnummern fallenden Waren:

	Zolltarifnummern:
Gemälde	328/329
Bildhauerarbeiten aus mineralischen Stoffen . . .	599/600
Glasmalereien	701a
Bronzewaren	839b
Statuen aus Metall	1163b

wird von der Einholung einer vom eidgenössischen Departement des Innern auszustellenden Bewilligung abhängig gemacht.

Art. 2. Einfuhrgesuche sind durch den Empfänger der Ware auf besonderen Formularen in dreifacher Ausfertigung beim Departement des Innern (Departementssekretariat), Bern, einzureichen. Formulare können vom genannten Sekretariat bezogen werden.

Art. 3. Der Gesuchsteller soll seinem Einfuhrgesuch wenn immer möglich eine gute Photographie der Kunstwerke beifügen; im ferneren kann er ihm Gutachten von Sachverständigen über den künstlerischen Gehalt der zur Einfuhr angemeldeten Gegenstände beilegen, deren Berücksichtigung dem Departement des Innern vorbehalten bleibt.

Art. 4. Findet das Departement die Besichtigung der Kunstgegenstände trotzdem für nötig, so kann es vom Gesuchsteller verlangen, daß er dieselben auf seine eigene Rechnung